

**Verordnung
der Gemeinde Thiersee
nach § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001,
LGBl.Nr 37/2001 i.d.g.F.**

Der Gemeinderat von Thiersee hat mit Beschluss vom 24.02.2025, aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 76/2024, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zwecke der Existenzsicherung von ortsansässigen Tourismus- und Wirtschaftsbetrieben ist es für die Gemeinde Thiersee notwendig, Flächen zum Campieren zur Verfügung zu stellen. Diese Campingflächen dienen u.a. zum Zwecke vieler Veranstaltungen wie Triathlon, Seefest, Open Air am See, div. Lauf- und Schwimmveranstaltungen, sowie für Schülercamps und Trainingslager.

Es darf daher auf den (im beiliegenden Lageplan markiertem Teilflächen) der Gste.-Nr. 649 (EZ 1197) und 664/1 (EZ 90002) in der Zeit von **28.03.2025 bis 05.10.2025** campiert werden.

Die Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft darf nicht mehr als 7 Nächte betragen.

§ 2

- Es darf nur auf Standplätzen campiert werden.
- Die Standplätze müssen durch Wege erschlossen sein, die mindestens eine Fahrspur aufweisen und so beschaffen sind, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 14 to gefahrlos befahren werden können.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben und instandgehalten werden, dass
 - a) dem Stand der Technik, den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprochen wird und geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sowie deren wirksamer Einsatz an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet ist;

- b) den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprochen wird und die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Energieversorgung sichergestellt ist, insbesondere müssen WC- und Sanitäreanlagen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden;
 - c) durch ihren Bestand und Betrieb
 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird – insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden, sowie
 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.
- Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.
 - Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.
 - Der Abstellplatz muss in einer den Erfordernissen der Sicherheit der Campinggäste und ihres Eigentums entsprechenden Weise eingefriedet sein.
 - Auf dem Abstellplatz ist ein Übersichtsplan anzubringen, aus dem die Verkehrswege sowie die Anzahl und die Lage der einzelnen Standplätze, und die Lage der Trinkwasserzapfstellen, der sanitären Einrichtungen, der Standausgüsse, der Handfeuerlöcher, der Stromverteilerkästen, der Einrichtung zur Leistung Erster Hilfe hervorgehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am:	26.02.2025
Abgenommen am:	13.03.2025

Für den Gemeinderat:



Rainer Fankhauser
Bürgermeister